

perium Romanum identisch war ¹⁰⁾. Die römische Kirche galt ihm als das Haupt der Völker, und sie hatte das Kaisertum zu vergeben. Auch für Johann VIII. blieb dieses Kaisertum grundsätzlich eine universale Gewalt, der — so schrieb er 879 an den westfränkischen König Ludwig den Stammler ¹¹⁾ — alle „regna“, d. h. doch mindestens die auf dem Boden des Karolingerreiches entstandenen Reiche, unterworfen sein sollten. Auch das ging über die Forderung einer bloßen erhöhten „auctoritas“ für den Kaiser weit hinaus. Nur unterschied sich der Papst von der fränkischen Auffassung des Audradus, nach der die imperialen Rechte und Pflichten auf alle Nachfolgestaaten übergegangen waren, indem er diese allein dem von ihm gekrönten Kaiser und „defensor ecclesiae Romanae“ vorbehielt.

Darin lag denn freilich auch die Konsequenz, daß dem Kaiser universale Gewalt nur zuerkannt wurde, soweit er als „defensor ecclesiae Romanae“ im päpstlichen Sinne handelte ¹²⁾. Wie immer nun die Auffassungen sich variierten —, daß das Papsttum dem Kaiser als „defensor ecclesiae Romanae“ eine universale Geltung zuerkannte und daß andererseits die fränkischen Teilreiche auch nach 843 als Träger sehr konkreter imperialer Tendenzen auftraten, sei als Ausgangspunkt der Betrachtung festgehalten.

I.

Wenn irgendwo außerhalb des Karolingerreiches sollte man den Widerhall eines auf Bekehrung und Unterwerfung der Heiden, auf den Schutz der Kirche gegründeten Kaisergedankens im christlichen Spanien ¹³⁾ erwarten, wo das kleine Königreich Asturien energisch den Widerstand gegen den Islam führte und wo in Cordoba um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Kreis mozarabischer Christen unter der Führung von Eulogius und Paulus Albarus sich erbittert gegen die Gefahr einer kulturellen und religiösen Assimilation der christlichen Bevölkerung an die mohammedanischen Herren zur Wehr setzte. Tatsächlich betonte

¹⁰⁾ Zu Johann VIII. vgl. W. Ullmann, *The growth of papal government in the middle ages* (London 1955) S. 219—225.

¹¹⁾ MG. Epp. 8, Nr. 205 S. 165.

¹²⁾ Das wird besonders deutlich im Hochmittelalter, wenn etwa Papst Honorius III. die Gültigkeit der — in der päpstlichen Kanzlei konzipierten — Krönungsgesetze Friedrichs II. für die ganze Christenheit verkündet; vgl. G. de Vergottini, *Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi del 1220* (Mailand 1952); dazu F. Baethgen, DA. 12 (1956) S. 262 f.

¹³⁾ Vgl. zum Folgenden meine Bemerkungen in Wattenbach-Levison 3, S. 360—369; dort weitere Literatur, die hier nicht vollständig wiederholt wird.